



## **Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ( NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Ilmenau betriebenen Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Ilmenau erhebt die Samtgemeinde Ilmenau Gebühren nach folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 3 Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Benutzung bemisst sich nach der Anzahl der in einer Berechnungsgemeinschaft (Familien oder eheähnliche Gemeinschaften) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.
- (2) Je Kalendermonat werden als Benutzungsgebühr für die Notunterkunft festgesetzt bei

1 Person:	390,00 €
2 Personen:	473,00 €
3 Personen:	563,00 €
4 Personen:	656,00 €
5 Personen:	750,00 €
je weitere Person:	91,00 € zusätzlich.

- (3) Bei Nutzung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft wird je Person eine pauschale Nutzungsgebühr von monatlich 295,00 € erhoben.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 – 3 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlichen von der Samtgemeinde Ilmenau zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die o.g. Beträge überschreiten.

#### **§ 4 Nebenkosten**

- (1) Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen mit Ausnahme der Heizkosten bereits enthalten.
- (2) Sofern in den Unterkünften keine Messeinrichtungen für den Heizbedarf vorhanden sind, ist eine pauschale Nebenkostenentschädigung von 60,00 € je Bewohner und Monat zu entrichten. Sofern Messeinrichtungen vorhanden sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € je Person und Monat erhoben.
- (3) Die in Absatz 2 Satz 2 aufgeführte Pauschale der Heizkosten wird nach Abschluss des Kalenderjahres überprüft (Heizkostenabrechnung). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist die Samtgemeinde Ilmenau berechtigt, für den Abrechnungszeitraum eine Nachzahlung der tatsächlichen entstandenen Heizkosten durch gesonderten Bescheid festzusetzen. Bei der Überprüfung ermittelte Guthaben werden erstattet.

#### **§ 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Notunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

- (2) Die Gebühren nach § 3 sind bis zum 05. eines Monats für den laufenden Monat an die Samtgemeindekasse unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens fällig. Erstreckt sich die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht über einen vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag Tag genau (1/30) abgerechnet. Dabei werden Aufnahme- und Entlassungstag voll in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 20.12.2018

Rowohlt  
(Samtgemeindebürgermeister)